



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2009/0038(CNS)

29.7.2009

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea
(KOM(2009)0120 – C7-0003/2009 – 2009/0038(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Eva Joly

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In Artikel 178 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft heißt es: „Die Gemeinschaft berücksichtigt die Ziele [der Entwicklungszusammenarbeit] bei den von ihr verfolgten Politiken, welche die Entwicklungsländer berühren können.“ Unter diesem Aspekt sollte der Entwicklungsausschuss die Fischereipolitik gegenüber Drittstaaten bewerten, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu der entwicklungspolitischen Kohärenz und den Auswirkungen der Ausbeutung bestimmter biologischer Rohstoffe durch die EU auf die Entwicklung in Westafrika¹ ausführlich dargelegt wird. Das partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Guinea kann demnach nicht als Instrument zur Förderung der Entwicklung gelten, da sein Hauptziel darin besteht, den Fangflotten der EU einen subventionierten Zugang zu den Gewässern Guineas zu verschaffen, anstatt die gesellschaftliche Entwicklung in diesem Land voranzubringen. Die Kommission hat stets unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie mit diesen Abkommen rein kommerzielle Absichten verfolgt.

Als Reaktion auf die vielfach geäußerte Kritik an der Fischereipolitik der EU gegenüber Drittstaaten haben sich die Bedingungen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen gegenüber den Fischereiabkommen, die vor 2004 geschlossen wurden, verbessert. Das heißt:

- Jedes Abkommen wird für sich genommen bewertet, auch wenn diese Bewertungen für die Öffentlichkeit nicht einsehbar sind;
- eine Ausschließlichkeitsklausel verhindert private Vereinbarungen;
- es wird stärker darauf geachtet, wie die Mittel verwendet werden, obschon erst noch überprüft werden muss, wie sich diese Änderungen in der Realität auswirken.

Die unlängst angenommenen Verordnungen über illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte Fischereitätigkeit (IUU) und über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer geben der Kommission weitere Mittel an die Hand, damit sie dafür Sorge trägt, dass die unter EU-Flagge fahrenden Fischereifahrzeuge die Vorschriften einhalten. Verglichen mit den Bedingungen, die gestellt wurden, als das vorangegangene Abkommen mit Guinea ausgehandelt wurde, haben sich die von der EU in dem Abkommen gestellten Bedingungen jedoch insgesamt gebessert.

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Guinea 2009-2012

Fangmöglichkeiten:

Nach dem neuen Protokoll dürfen 40 Fischereifahrzeuge der EU Thunfischfang in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Guineas betreiben. Es gibt keine Obergrenze für die Thunfischfänge, auch wenn die EU vorab 325 000 Euro für den Fang von 5 000 Tonnen zahlen muss. Wird von den Fischereifahrzeugen der EU mehr gefangen, sind weitere Zahlungen fällig. Im vorherigen Abkommen war auch die Möglichkeit vorgesehen, Garnelen, Tintenfische und Grundfischarten zu befischen. Im derzeitigen Abkommen sind keine Bestimmungen über den Grund- bzw. Tintenfischfang enthalten, jedoch ist für 2010 der Fang

¹ P6_TA(2008)0289

von Garnelen vorgesehen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind (etwa ein „transparentes“ System für die Zuteilung des Zugangs zum Garnelenfang, verbesserte Überwachung der Fangtätigkeit in den Gewässern Guineas, eine wissenschaftliche Untersuchung der Garnelenbestände, obgleich keinerlei Anforderung dahingehend gestellt wird, dass die Garnelenbestände ergiebig sein müssen). Die Möglichkeiten, Garnelenfang zu betreiben, würden weitere 300 000 Euro jährlich kosten.

Finanzielle Entschädigung:

Zusätzlich zu den 325 000 Euro Vorauszahlung für den Thunfischfang sind weitere 125 000 Euro jährlich „für die Stützung und Durchführung fischereipolitischer Maßnahmen Guineas“ zu zahlen. Die Behörden Guineas können uneingeschränkt nach ihrem Gutdünken darüber entscheiden, wie die finanzielle Entschädigung in Höhe von 450 000 Euro (plus mögliche weitere Gelder für den Garnelenfang) verwendet werden soll. Weitere 1,6 Millionen Euro werden in der vierjährigen Laufzeit des zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen dazugehörigen Protokolls für die Überwachung der Fischerei in den Gewässern Guineas und für die Schaffung eines satellitengestützten Überwachungssystems (VMS) für Fischereifahrzeuge bis zum 30. Juni 2010 gezahlt.

Insgesamt werden die an Guinea gezahlten Mittel, die im vorangegangenen Abkommen noch durchschnittlich 4 Millionen Euro jährlich betragen, gemäß dem Protokoll des laufenden Abkommen auf unter 1 Million Euro zurückgehen.

Konsultation des Parlaments:

Wie üblich wurde das Abkommen mit Guinea ausgehandelt und geschlossen, ohne dass das Parlament in irgendeiner Weise einbezogen wurde, und die Fischereifahrzeuge gehen bereits seit dem 1. Januar 2009 ihrer Fangtätigkeit nach. Wieder einmal wurde das Parlament vor vollendete Tatsachen gestellt. Nach jahrelangen Klagen, die praktisch überhaupt keine Wirkung gezeigt haben, dürfte die einzig mögliche Art und Weise, hier etwas zu verbessern, darin bestehen, eine Neuaushandlung des Abkommens zu fordern.

Bewertung des Abkommens:

Im neuen Abkommen gibt es definitiv Verbesserungen, was die Bedingungen im Einzelnen angeht. Erstens ist es eine positive Entwicklung, dass der Zugang zu den Gewässern Guineas eingeschränkt wird, zumal die Bewertung des Abkommens die Feststellung enthält, dass viele Bestände überfischt sind. Es ist allerdings höchst besorgniserregend, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, die Garnelenbestände zu befischen.

Die Aufteilung der Zahlungen in zwei Komponenten – finanzielle Entschädigung für spezifische Fangmöglichkeiten und allgemeine Unterstützung fischereipolitischer Maßnahmen in Guinea – kann als Schritt in die Richtung betrachtet werden, dass die Gesamtsumme, die einem Drittland gezahlt wird, von der Höhe der zulässigen Fangtätigkeit abgekoppelt wird. Besteht eine unmittelbar Verknüpfung zwischen Zahlung und zulässiger Fangtätigkeit, wirkt dies alles andere als abschreckend auf die Einschränkung der Fangmöglichkeiten, wenn die Bestände erschöpft sind.

Lobenswert ist auch, dass die gesamte Entschädigungssumme zur Stärkung der fischereipolitischen Maßnahmen in Guinea verwendet wird; unklar ist allerdings, ob dies

überhaupt Wirkung zeitigen wird. Bereits beim vorangegangenen Abkommen (2004-2008)¹ hat das Parlament Zweifel daran geäußert, ob es tatsächlich etwas bringt, eine halbe Million Euro jährlich in die Verbesserung der Kontrollen in den Gewässern Guineas zu stecken. Auf dem Korruptionsindex von „Transparency International“ für 180 Länder steht Guinea an 173. Stelle. Die Kommission muss erklären, wie sie im Einzelnen dafür sorgen will, dass die Mittel auch tatsächlich für die Zwecke ausgegeben werden, für die sie gedacht sind.

Es bleibt die Frage, ob diese Verbesserungen auf dem Papier auch in die Praxis umgesetzt werden.

Ein weiteres Problem sind Regierungsführung und Transparenz, die in Guinea ein heikles Thema sind. Die frühere Regierung, die dieses Abkommen ausgehandelt hat, stürzte, als der Präsident starb und ein anderer Armeeeoffizier die Macht an sich riss. In Bezug auf die Bestandsbewirtschaftung in den Gewässern Guineas mangelt es sowohl dem Vorgehen der früheren als auch der jetzigen Regierung an Offenheit und Transparenz.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das neue partnerschaftliche Fischereiabkommen ist allerdings nicht als Instrument zur Förderung der Entwicklung in Guinea konzipiert.

Or. en

¹ A5-164/2004, Bericht McKenna.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Es steht zu befürchten, dass trotz der Tatsache, dass die Bestände erschöpft sind, der Garnelenfang in den Gewässern Guineas wieder aufgenommen wird.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Kommission dürfte auf große Schwierigkeiten stoßen, wenn sie überprüfen will, inwieweit die finanzielle Unterstützung, die Guinea für die Überwachung der Fischerei erhält, für die angegebenen Zwecke verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das *partnerschaftliche Fischereiabkommens* zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Das *Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen* zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea wird **neu ausgehandelt, um den Befürchtungen in den Erwägungen 2a, 2b und 2c Rechnung zu tragen, bevor das Abkommen** im Namen der Gemeinschaft genehmigt **wird.**

Der Wortlaut des Abkommens *ist dieser* Verordnung beigelegt.

Der Wortlaut des Abkommens *sowie der Wortlaut des neu ausgehandelten Protokolls sind der* Verordnung, *in der sie gebilligt werden,* beigelegt.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament detailliert Rechenschaft über die Finanzierung der Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände in den Gewässern Guineas ab, wie in Artikel 3 des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008 festgelegt.

Or. en